

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 3

E-DRÄS 3

4. Februar 2005

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis Donnerstag, **den 31. März 2005** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	3
Aufforderung zur Stellungnahme	4
Vorbemerkung	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Artikel 1: Änderungen des DRS 2	7
Artikel 2: Änderungen des DRS 2-10	8
Artikel 3: Änderungen des DRS 2-20	8
Artikel 4: Änderungen des DRS 3	8
Artikel 5: Änderungen des DRS 3-10	10
Artikel 6: Änderungen des DRS 3-20	10
Artikel 7: Änderungen des DRS 4	11
Artikel 8: Änderungen des DRS 5	12
Artikel 9: Änderungen des DRS 5-10	13
Artikel 10: Änderungen des DRS 5-20	14
Artikel 11: Änderungen des DRS 6	14
Artikel 12: Änderungen des DRS 7	15
Artikel 13: Änderungen des DRS 8	16
Artikel 14: Änderungen des DRS 9	17
Artikel 15: Änderungen des DRS 10	18
Artikel 16: Änderungen des DRS 11	19
Artikel 17: Änderungen des DRS 12	19
Artikel 18: Änderungen des DRS 13	20
Artikel 19: Änderungen des DRS 14	21
Artikel 20: Inkrafttreten	22
Anhang: Begründung des Entwurfs	23

Präambel

Die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards ist ein dynamischer Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Vielmehr besteht auch die Aufgabe, durch die regelmäßige Überarbeitung der Standards, deren Aktualität und Anwendbarkeit zu gewährleisten. So sind beispielsweise Anpassungen an Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen des Rechnungslegungsumfelds vorzunehmen.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen dieses Standards werden die bereits verabschiedeten Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 2 bis 14 an die Gesetzesänderungen des Bilanzrechtsreformgesetzes angepasst. Darüber hinaus werden die Geltungsbereiche der Standards dahingehend vereinheitlicht, dass sie auf Konzernabschlüsse nach §§ 290 und 264a HGB sowie § 11 PublG anzuwenden sind. In diesem Standard werden des Weiteren formale Änderungen vorgeschlagen, die aus dem neu einzubeziehenden Standard zur Lageberichterstattung (DRS 15) und Inkonsistenzen zwischen den Standards resultieren. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme **bis zum 31. März 2005** auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten.

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 3 (DRÄS 3) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRÄS 3 berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

BAnz	Bundesanzeiger
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. 243 S. 1)
IFRS	International Financial Reporting Standards
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
S.	Seite
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz 2000 S. 10189), geändert durch Artikel 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
z. B.	zum Beispiel“

2. Absatz 1 Satz 1 der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„In diesem Standard sind die Grundsätze niedergelegt, die Mutterunternehmen zu beachten haben, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss zu erstellen haben.“

3. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dieser Standard regelt die Grundsätze der Kapitalflussrechnung, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss zu erstellen ist.“

4. Nach Textziffer 2 werden folgende Textziffern 2a, 2b und 2c eingefügt:

„2a. Der vorliegende Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB.“

„2b. Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, wird die Anwendung des Standards empfohlen.“

„2c. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“

5. Textziffer 5 wird gestrichen.
6. In Textziffer 6 entfällt die Definition von Kapitalmarktorientierten Unternehmen.
7. Textziffer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Ausgangspunkte der Kapitalflussrechnung sind das Rechnungswesen und die daraus nach den nationalen Grundsätzen (HGB) oder nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) abgeleitete Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“

Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10) „Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten“ vom 20. Dezember 1999 (BANz 2000 S. 10189), geändert durch Artikel 2 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BANz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gemäß § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 340i HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Kreditinstitutes, das Mutterunternehmen ist, für den Konzernabschluss eine Kapitalflussrechnung aufzustellen.“

Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20) „Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen“ vom 20. Dezember 1999 (BANz 2000 S. 10189), geändert durch Artikel 3 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BANz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gemäß § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsunternehmens, das Mutterunternehmen ist, für den Konzernabschluss eine Kapitalflussrechnung aufzustellen.“

2. Textziffer 15 wird gestrichen.

3. In der Anlage entfallen der letzte Absatz und die dazugehörige Tabelle 6.

Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3 (DRS 3) „Segmentberichterstattung“ vom 20. Dezember 1999 (BANz 2000 S. 10189), geändert durch Artikel 4 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BANz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
z. B.	zum Beispiel

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der derzeit gesonderte Gliederungspunkt „**Stetigkeit und Vergleichbarkeit**“ wird unter dem Gliederungspunkt „**Regeln**“ als letzter Unterpunkt aufgenommen.

3. Der zweite Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Der Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB um eine Segmentberichterstattung erweitern. Andere Unternehmen, die eine Segmentberichterstattung freiwillig erstellen, sollen diesen Standard ebenfalls beachten.“

4. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„**3. Dieser Standard regelt die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann.**“

5. Nach Textziffer 3 werden die folgenden Textziffern 3a und 3b eingefügt:

„**3a. Die Beachtung des vorliegenden Standards wird allen Mutterunternehmen empfohlen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen sowie diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB. Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, wird die Anwendung des Standards ebenfalls empfohlen.**“

„**3b. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.**“

6. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Andere Unternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, sollen diesen Standard ebenfalls beachten.“

7. Textziffer 6 wird gestrichen.
8. In Textziffer 8 entfällt die Definition von Kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-10 (DRS 3-10) „Segmentberichterstattung von Kreditinstituten“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10189), geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der derzeit gesonderte Gliederungspunkt **„Angabepflichten für die Segmentberichterstattung“** wird unter dem Gliederungspunkt **„Regeln“** als letzter Unterpunkt aufgenommen.

2. Der letzte Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Der vorliegende Standard enthält Angabepflichten für Kreditinstitute, die gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. § 340i Abs. 1 Satz 1 HGB eine Segmentberichterstattung aufstellen.“

3. Die Textziffern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. § 340i HGB können die gesetzlichen Vertreter eines Kreditinstitutes, das Mutterunternehmen ist, den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.“

„3. Der Standard richtet sich an Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4 oder 5 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.“

„4. Andere Kreditinstitute, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, sollen ebenfalls diesen Standard beachten.“

4. Textziffer 5 wird gestrichen.

Artikel 6

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-20 (DRS 3-20) „Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz 2000 S. 10189), geändert durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der derzeit separate Gliederungspunkt „**Angabepflichten für die Segmentberichterstattung**“ wird unter dem Gliederungspunkt „**Regeln**“ als letzter Unterpunkt aufgenommen.

2. Der letzte Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Der vorliegende Standard enthält Angabepflichten für Versicherungsunternehmen, die gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB eine Segmentberichterstattung aufstellen.“

3. Die Textziffern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„**2. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB können die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsunternehmens, das Mutterunternehmen ist, den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.**“

„**3. Der Standard richtet sich an Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (§ 341 Abs. 1 Satz 1 HGB).**“

4. Textziffer 5 erhält folgende Fassung:

„**5. Andere Versicherungsunternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, sollen ebenfalls diesen Standard beachten.**“

5. Textziffern 6 und 17 werden gestrichen.

Artikel 7

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4) „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ vom 29. August 2000 (BAnz Nr. 245b vom 30. Dezember 2000), geändert durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
BMJ	Bundesministerium der Justiz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaften
7. EG-RL	Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)

Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. Absatz 1 der Zusammenfassung wird wie folgt gefasst:

„Dieser Standard regelt, wie Unternehmenserwerbe in Konzernabschlüssen darzustellen sind. Der Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PubLG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“

3. Textziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Standard regelt die Bilanzierung von Unternehmenserwerben durch Unternehmen, die nach §§ 290 und 264a HGB sowie nach § 11 PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind.“

4. Nach Textziffer 1 wird folgende Textziffer 1a eingefügt:

„1a. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“

5. Textziffer 5 wird gestrichen.

Artikel 8

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) „Risikoberichterstattung“ vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98a vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 8 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Dieser Standard ergänzt DRS 15 *Lageberichterstattung* um die Grundsätze der Risikoberichterstattung. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Risikoberichts gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen. Eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.“

2. Die Textziffern 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„2. Dieser Standard ergänzt DRS 15 *Lageberichterstattung* um die Grundsätze der Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht.“

„3. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung zu berichten haben.“

- „4. Gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB ist im Konzerlagebericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“
- „5. **Über die wesentlichen Chancen der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns ist im Prognosebericht im Rahmen der Lageberichterstattung nach DRS 15 zu berichten.**“
3. Textziffer 6 wird gestrichen.
4. Textziffer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.“
5. Textziffer 27 erhält folgende Fassung:
- „27. Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 *Lageberichterstattung*.“
6. Textziffer 33 erhält folgende Fassung:
- „33. Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.“

Artikel 9

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10 (DRS 5-10) „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ vom 29. August 2000 (BANz Nr. 245c vom 30. Dezember 2000), geändert durch Artikel 9 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 1 (BANz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:
- „Dieser Standard ergänzt die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung um die branchenspezifischen Regeln für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Der Standard empfiehlt eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.“
2. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. **Der Standard regelt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG (im Weiteren auch als »Institute« bezeichnet) die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB.**“
3. In Textziffer 6 wird folgender Satz angefügt:
- „**Die Prognoseberichterstattung erfolgt nach den Regelungen des DRS 15 *Lageberichterstattung*.**“

4. Die Textziffern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderliche Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.“

„8. Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.“

Artikel 10

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) „Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen“ vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98b vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 10 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 1 (Beilage Nr. 121a zum BAnz vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Dieser Standard ergänzt die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung des DRS 5 um branchenspezifische Regeln für Versicherungsunternehmen. Der Standard empfiehlt eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.“

2. Die Textziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. **Der Standard regelt in Ergänzung zu DRS 5 die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB.**“

„2. Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.“

3. Textziffer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 *Lageberichterstattung*.“

4. Textziffer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderliche Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.“

Artikel 11

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 6 (DRS 6) „Zwischenberichterstattung“ vom 11. Januar 2001 (BAnz Nr. 30a vom 13. Februar 2001), geändert durch Artikel 11 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (Beilage Nr. 121a zum BAnz vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:
 „Dieser Standard sollte für alle Unternehmen maßgeblich sein, die freiwillig eine Zwischenberichterstattung erstellen.“
2. Die Textziffern 3 bis 5 werden gestrichen.
3. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Dieser Standard richtet sich an Unternehmen, die freiwillig einen Zwischenbericht erstellen.“

Artikel 12

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7) „Konzerner Eigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ vom 3. April 2001 (BANz Nr. 79a vom 26. April 2001), geändert durch Artikel 12 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (Beilage Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“
2. Der erste Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:
 „Dieser Standard regelt die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses im Eigenkapitalpiegel als weiteren Bestandteil des Konzernabschlusses. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss einen Eigenkapitalpiegel aufzustellen haben. Andere Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalpiegel aufstellen, sollen dies in Übereinstimmung mit diesem Standard tun.“
3. Die Textziffern 1a und 1b erhalten folgende Fassung:

„1a. Dieser Standard regelt die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses im Eigenkapitalspiegels als Bestandteil des Konzernabschlusses gemäß § 297 Abs. 1 HGB. Er ergänzt die handelsrechtlichen Vorschriften zu einzelnen Posten des Eigenkapitals.“

„1b. Der vorliegende Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB. Letztere sollen diesen Standard unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 264c HGB anwenden.“

4. Nach Textziffer 1b werden folgende Textziffern 1c, 1d und 1e eingefügt:

„1c. Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, wird die Anwendung des Standards empfohlen.“

„1d. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“

„1e. Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalspiegel aufstellen, sollen diesen Standard beachten.“

Artikel 13

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 8 (DRS 8) „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ vom 3. April 2001 (BANz Nr. 98c vom 29. Mai 2001) in der am 7. November 2003 geänderten Fassung (BANz Nr. 121a vom 2. Juli 2004) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
7. EG-RL	Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche

z. B. zum Beispiel“

2. Nach Textziffer 1 werden die folgenden Textziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. **Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PubliG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

„1b. **Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2001 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.**“

Artikel 14

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 9 (DRS 9) „Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss“ vom 13. September 2001 (BAnz Nr. 231a vom 11. Dezember 2001), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PubliG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. Nach Textziffer 1 werden die folgenden Textziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. **Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PubliG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

„1b. **Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2001 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den**

Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“

Artikel 15

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 10 (DRS 10) „Latente Steuern im Konzernabschluss“ vom 18. Januar 2002 (BAnz Nr. 66a vom 9. April 2002), geändert durch Artikel 15 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EK02	Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel“

2. Nach Textziffer 1 werden die folgenden Textziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungsliegung verpflichtet sind.“

„1b. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2001 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“

Artikel 16

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 11 (DRS 11) „Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen“ vom 18. Januar 2002 (BAAnz Nr. 67a vom 10. April 2002), geändert durch Artikel 16 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Der Standard richtet sich an nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen und kapitalmarktorientierte Unternehmen, die lediglich einen Jahresabschluss aufstellen. Diesen Unternehmen wird die Anwendung der Regelungen dieses Standards zur Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen empfohlen.“

2. Textziffer 3 wird gestrichen.

3. Textziffer 4 und 5 werden wie folgt in einer Textziffer zusammengefasst:

„4. Die Anwendung dieses Standards wird nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen und kapitalmarktorientierten Unternehmen, die lediglich einen Jahresabschluss erstellen, empfohlen.“

4. Textziffer 5 wird gestrichen.

Artikel 17

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 12 (DRS 12) „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ vom 8. Juli 2002 (BAAnz Nr. 197a vom 22. Oktober 2002), zuletzt geändert durch Anhang, Buchstabe A1 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 15 „Lageberichterstattung“ vom 7. Dezember 2004 (BAAnz Nr. xxx vom x. Februar 2005), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Buchst.	Buchstabe
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

z. B. zum Beispiel“

2. Nach Textziffer 1 werden Textziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. **Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PubiG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

„1b. **Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Art. 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.**“

Artikel 18

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (DRS 13) „Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern“ vom 8. Juli 2002 (BAnz Nr. 198a vom 23. Oktober 2002), geändert durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
Fifo	First in first out
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PubiG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. Nach Textziffer 1 werden die folgenden Textziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. **Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PubiG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

- „1b. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2001 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“**

Artikel 19

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 14 (DRS 14) „Währungsumrechnung“ vom 25. August 2003 (BANz Nr. 103a vom 4. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel“

2. Nach Textziffer 1 werden die folgenden Textziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB einen Konzernabschluss erstellen, sowie für diesen gleichgestellte Unternehmen gemäß § 264a HGB und für Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“

„1b. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2001 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.“

Artikel 20

Inkrafttreten

Änderungen, die eine Anpassung der DRS an die durch das Bilanzrechtsreformgesetz geänderte Fassung des HGB darstellen, sind in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der Änderungen des HGB zu beachten. Alle anderen Änderungen dieses Standards sind erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anhang: Begründung des Entwurfs

Bei der Standardentwicklung handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Daher ist eine Überarbeitung der Standards regelmäßig notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt haben insbesondere gesetzliche Änderungen aufgrund des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) eine Überarbeitung der DRS erforderlich gemacht. Mit dem vorliegenden Entwurf wird somit vor allem das Ziel verfolgt, diese Gesetzesänderungen in den DRS zu berücksichtigen. Zudem wird die Vereinheitlichung bezüglich der Geltungsbereiche angestrebt. Nunmehr sind sämtliche Unternehmen, die nach §§ 290 und 264a HGB sowie § 11 PublG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, explizit in den Geltungsbereichen der Standards aufgenommen. Dadurch soll eine einheitliche und vergleichbare Konzernrechnungslegung gewährleistet werden. Darüber hinaus werden Angleichungen innerhalb der DRS und die Beseitigung formaler Unstimmigkeiten vorgenommen. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

In dem folgenden Abschnitt werden Begründungen für die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen gegeben, um die jeweilige Absicht des DSR zu verdeutlichen.

Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Zusammenfassung wird an die neue Rechtslage angepasst. Im Rahmen des BilReG wurde § 297 HGB überarbeitet. Die Kapitalflussrechnung ist nunmehr Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses. Dem veränderten Anwenderkreis soll mit der Neufassung Rechnung getragen werden.

Absatz 3: Um der Änderung des Anwenderkreises aufgrund der Neufassung von § 297 HGB durch das BilReG Rechnung zu tragen, wird Textziffer 2 neu gefasst.

Absatz 4: Im Zuge der Vereinheitlichung der Geltungsbereiche der Standards werden die Textziffern 2a, 2b und 2c eingefügt. Die Änderungen resultieren aus der Neufassung von § 297 HGB durch das BilReG. Danach ist die Kapitalflussrechnung nunmehr Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses. Dennoch sind Unternehmen, die nach § 11 PublG einen Konzernabschluss erstellen, durch § 13 Abs. 3 Satz 2, 2. HS PublG von der Aufstellungspflicht befreit. Des Weiteren gilt der Standard nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Der Geltungsbereich wird somit an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Absatz 5: Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sind gemäß § 291 Abs. 3 HGB von den Vorschriften zur Befreiung von der Aufstellungspflicht ausgenommen. Nimmt ein anderes Mutterunternehmen die Befreiung gemäß §§ 291, 292 HGB in Anspruch, sind diese Unternehmen nicht von diesem Standard erfasst, da kein Konzernabschluss nach § 290 HGB erstellt wird. Somit kann Textziffer 5 entfallen.

Absatz 6: Da mit dem BilReG das Kapitalmarktkriterium für die Erstellung der Kapitalflussrechnung entfallen ist, kann die entsprechende Definition in Textziffer 6 gestrichen werden.

Absatz 7: Die Formulierung in Textziffer 11 beruhte auf dem nunmehr aufgehobenen § 292a HGB. Die Umformulierung trägt der Orientierung an den IFRS Rechnung.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Textziffer 2 wird an die Neufassung von § 297 HGB angepasst. Zudem soll die Umformulierung verdeutlichen, dass die Kapitalflussrechnung nunmehr generell Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses ist.

Artikel 3

Artikel 3 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Textziffer 2 wird an die Neufassung von § 297 HGB angepasst. Zudem soll die Umformulierung verdeutlichen, dass die Kapitalflussrechnung nunmehr generell Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses ist.

Absatz 2: Textziffer 15 entfällt, da dieser Standard nicht für Unternehmen gilt, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen oder entsprechende Übergangsregelungen nach Artikel 57 EGHGB in Anspruch nehmen und daher weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen.

Absatz 3: Mit der Aufhebung von Textziffer 15 geht die Aufhebung der entsprechenden Ausführungen in der Anlage einher.

Artikel 4

Artikel 4 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Standards wird die Gliederung überarbeitet.

Absatz 3: Mit der Überarbeitung dieses Absatzes der Zusammenfassung wird der Neufassung von § 297 HGB durch das BilReG Rechnung getragen, wonach die Segmentberichterstattung kein Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses ist. Zudem entfällt in Anlehnung an den neuen Gesetzestext die Unterscheidung nach der Kapitalmarktorientierung.

Absatz 4: Die Neuformulierung von Textziffer 3 ist erforderlich, da mit der Änderung des § 297 HGB durch das BilReG die Segmentberichterstattung kein Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses mehr ist. Zudem ist das Kapitalmarktkriterium entfallen.

Absatz 5: Aufgrund der Vereinheitlichung des Geltungsbereichs der Standards wird Textziffer 3a eingefügt, wobei aufgrund von § 297 HGB eine Anwendungsempfehlung gegeben wird. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Der Geltungsbereich wird somit an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Absatz 6: Die Umformulierung der Textziffer 4 soll verdeutlichen, dass die Segmentberichterstattung ohnehin freiwillig erfolgt.

Absatz 7: Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sind gemäß § 291 Abs. 3 HGB von den Vorschriften zur Befreiung von der Aufstellungspflicht ausgenommen. Nimmt ein anderes Mutterunternehmen die Befreiung gemäß §§ 291, 292 HGB in Anspruch, sind diese Unternehmen nicht von diesem Standard erfasst, da kein Konzernabschluss nach § 290 HGB erstellt wird. Somit kann Textziffer 6 entfallen.

Absatz 8: Da mit dem BilReG das Kapitalmarktkriterium für die Segmentberichterstattung entfallen ist, kann die entsprechende Definition in Textziffer 8 gestrichen werden.

Artikel 5

Artikel 5 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3-10, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Standards wird der bisherige Gliederungspunkt „Angabepflichten für die Segmentberichterstattung“ unter dem Gliederungspunkt „Regeln“ aufgenommen.

Absatz 2: Durch die Änderung des letzten Absatzes der Zusammenfassung wird die Änderung des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB durch das BilReG nachvollzogen, wonach ein Wahlrecht für die Segmentberichterstattung besteht. Der Geltungsbereich der Standards umfasst nicht Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen. Somit wird der veränderten Gesetzeslage Rechnung getragen.

Absatz 3: Mit der Umformulierung der Textziffern 2 und 3 wird die Überarbeitung des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB durch das BilReG nachvollzogen, wonach ein Wahlrecht für die Segmentberichterstattung besteht. Aus der Umformulierung von Textziffer 4 soll hervorgehen, dass die Segmentberichterstattung ohnehin freiwillig erfolgt.

Absatz 4: Der Geltungsbereich des Standards erstreckt sich nicht auf Unternehmen, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen. Zusätzliche nationale Regelungen sollen vermieden werden.

Artikel 6

Artikel 6 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 3-20, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

- Absatz 1: Mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Standards wird der bisherige Gliederungspunkt „Angabepflichten für die Segmentberichterstattung“ unter dem Gliederungspunkt „Regeln“ aufgenommen.
- Absatz 2: Durch die Änderung des letzten Absatzes der Zusammenfassung wird die Änderung des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB durch das BilReG nachvollzogen, wonach ein Wahlrecht für die Segmentberichterstattung besteht. Der Geltungsbereich der Standards erstreckt sich nicht auf Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.
- Absatz 3: Durch die Umformulierung der Textziffern 2 und 3 wird die Überarbeitung des § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB durch das BilReG nachvollzogen, wonach ein Wahlrecht für die Segmentberichterstattung besteht.
- Absatz 4: Aus der Umformulierung von Textziffer 5 soll hervorgehen, dass die Segmentberichterstattung ohnehin freiwillig erfolgt.
- Absatz 5: Der Geltungsbereich des Standards umfasst nicht Unternehmen, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen. Zusätzliche nationale Regelungen sollen vermieden werden. Aufgrund dieser Anpassung des Geltungsbereichs an die veränderte Gesetzeslage können die Textziffern 6 und 17 entfallen.

Artikel 7

Artikel 7 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 4, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

- Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.
- Absatz 2: Um die Vereinheitlichung der Geltungsbereiche der Standards zu erreichen, wird der Geltungsbereich dieses Standards explizit um Unternehmen erweitert, die nach § 264a HGB und § 11 PublG einen Konzernabschluss erstellen. Entsprechend wird Absatz 1 der Zusammenfassung angepasst.
- Absatz 3: Textziffer 1 Satz 1 wird ebenfalls neu gefasst, um die Vereinheitlichung der Geltungsbereiche der Standards zu erreichen. Der Geltungsbereich dieses Standards wird explizit um Unternehmen erweitert, die nach § 264a HGB und § 11 PublG einen Konzernabschluss erstellen.
- Absatz 4: Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.
- Absatz 5: Die Textziffer 5 kann entfallen, da für die Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, die Anwendung der Regelungen nunmehr in Textziffer 1 verpflichtend vorgeschrieben ist.

Artikel 8

Artikel 8 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Mit dieser Änderung soll die Verbindung zu dem kürzlich verabschiedeten DRS 15 *Lageberichterstattung* herausgestellt werden. Die Umformulierung des Geltungsbereichs orientiert sich daher am DRS 15. Von der vereinheitlichten Fassung des Geltungsbereiches der Standards wird hier aufgrund der besonderen Stellung der Lage- und somit auch Risikoberichterstattung im HGB abgewichen. Zudem wird die Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB berücksichtigt. Der Verweis auf Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, kann entfallen, da gemäß § 315a Abs. 1 HGB die Regelungen zum Konzernlagebericht weiterhin zu beachten sind. Diese Unternehmen fallen somit bereits durch den Verweis auf § 315 HGB in den Geltungsbereich dieses Standards.

Absatz 2: Mit der Überarbeitung von Textziffer 2 wird die neue Stellung des Standards innerhalb der DRS aufgrund des Bezuges zum DRS 15 *Lageberichterstattung* herausgestellt. Die Überarbeitung der Textziffern 3 und 4 resultiert aus dem durch das BilReG veränderten Gesetztext. Die bisherige Fassung der Textziffer 5 wird aufgehoben, um die Geltungsbereiche von DRS 5 und DRS 15 zu vereinheitlichen, die nunmehr jeweils auf § 315 HGB abstellen. Durch die Neufassung dieser Textziffer soll die Handhabung der DRS erleichtert werden, indem auf entsprechende Regelungen zum Prognosebericht im DRS 15 verwiesen wird.

Absatz 3: Die Aufhebung der Textziffer 6 resultiert aus dem in Textziffer 3 formulierten Geltungsbereich. Die Textziffer wird entbehrlich, da über § 315a Abs. 1 HGB auch für IFRS-Anwender weiterhin die Verpflichtung besteht, § 315 HGB anzuwenden.

Absatz 4: Durch die Änderung der Textziffer 8 wird die Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB durch das BilReG nachvollzogen.

Absatz 5: Um eine bessere Handhabung der Standards zu ermöglichen und mehrfache Chancenberichterstattung zu vermeiden, wird in Textziffer 27 nunmehr auf die Chancenberichterstattung im Rahmen des DRS 15 *Lageberichterstattung* verwiesen.

Absatz 6: Mit der Änderung der Textziffer 33 wird der Neufassung von § 315 Abs. 1 HGB durch das BilReG Rechnung getragen.

Artikel 9

Artikel 9 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Die Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB wird berücksichtigt. Wie in DRS 5 kann der explizite Verweis auf Anwender internationaler Rechnungslegungsstandards entfallen, da der Geltungsbereich aufgrund von § 315a Abs. 1 HGB auch Unternehmen erfasst, die einen IFRS-Abschluss erstellen.

Absatz 2: Durch die sprachliche und formale Anpassung in Textziffer 1 wird die Neufassung von § 315 Abs. 1 HGB durch das BilReG nachvollzogen.

Absatz 3: Textziffer 6 wird ergänzt, um auf die entsprechenden Regelungen in DRS 15 *Lageberichterstattung* zu verweisen und somit die Handhabung der Standards zu erleichtern.

Absatz 4: Mit den Änderungen der Textziffern 7 und 8 wird zum einen der Neufassung von § 315 Abs. 1 HGB durch das BilReG Rechnung getragen. Zum anderen findet die Neufassung von § 289 Abs. 1 HGB durch das BilReG Berücksichtigung.

Artikel 10

Artikel 10 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Im ersten Absatz der Zusammenfassung wird die Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB berücksichtigt. Wie in DRS 5 kann der explizite Verweis auf Anwender internationaler Rechnungslegungsstandards entfallen, da der Geltungsbereich aufgrund von § 315a Abs. 1 HGB auch Unternehmen erfasst, die einen IFRS-Abschluss erstellen.

Absatz 2: Durch die Änderungen der Textziffern 1 und 2 werden die Neufassungen von § 289 Abs. 1 HGB und § 315 Abs. 1 HGB durch das BilReG nachvollzogen. Durch den Bezug auf § 315 Abs. 1 HGB wird DRS 5-20 an die Formulierung des DRS 5-10 angepasst.

Absatz 3: Um die Handhabung der Standards zu erleichtern und mehrfache Chancenberichterstattung zu vermeiden, wird in Textziffer 14 nunmehr auf die Chancenberichterstattung im Rahmen des DRS 15 *Lageberichterstattung* verwiesen.

Absatz 4: Die Überarbeitung der Textziffer 18 resultiert aus der Neufassung des § 315 Abs. 1 HGB durch das BilReG.

Artikel 11

Artikel 11 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 6, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absätze 1 bis 3: Sämtliche Änderungen des DRS 6 resultieren aus der Umsetzung der IAS-Verordnung durch das BilReG. Danach haben kapitalmarktorientierte Unternehmen einen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen, womit der bislang definierte Geltungsbereich gegenstandslos wird. Daher erfolgt die Anwendung des DRS 6 zukünftig auf freiwilliger Basis. Diese Änderungen werden durch die Neufassung des Geltungsbereichs im zweiten Absatz der Zusammenfassung sowie in den Textziffern 3 bis 6 nachvollzogen.

Artikel 12

Artikel 12 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 7, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Zusammenfassung wird an die neue Rechtslage angepasst. Im Rahmen des BilReG wurde § 297 HGB überarbeitet. Der Eigenkapitalspiegel ist nunmehr Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses. Dem veränderten Anwenderkreis soll mit der Neufassung dieses Absatzes Rechnung getragen werden. Zur Vereinheitlichung der Standards wird der erste Absatz der Zusammenfassung um den dritten Satz ergänzt, der eine bereits im Standard enthaltene Textziffer aufgreift.

Absatz 3: Durch die Neufassung der Textziffer 1a wird die Änderung des § 297 Abs. 1 HGB nachvollzogen. Im Zuge der Vereinheitlichung der Geltungsbereiche der Standards wird Textziffer 1b eingefügt. Für Unternehmen, die gemäß § 264a HGB einen Konzernabschluss erstellen, gelten zudem die besonderen Bestimmungen des § 264c HGB hinsichtlich der Posten des Eigenkapitals.

Absatz 4: Gemäß § 297 HGB ist der Eigenkapitalspiegel nunmehr Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses vor. Doch Unternehmen, die nach § 11 PublG einen Konzernabschluss erstellen, sind durch § 13 Abs. 3 Satz 2, 2. HS PublG von der Aufstellungspflicht befreit. Die eingefügte Textziffer nimmt diesen Tatbestand, der aus dem BilReG resultiert, auf. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst. Aus der Neufassung resultiert auch die Umstrukturierung der Textziffern des Geltungsbereichs.

Artikel 13

Artikel 13 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 8, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Textziffer 1a wird mit dem Ziel eingefügt, die Geltungsbereiche sämtlicher Standards zu vereinheitlichen. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Artikel 14

Artikel 14 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 9, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Textziffer 1a wird mit dem Ziel eingefügt, die Geltungsbereiche sämtlicher Standards zu vereinheitlichen. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Artikel 15

Artikel 15 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 10, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Textziffer 1a wird mit dem Ziel eingefügt, die Geltungsbereiche sämtlicher Standards zu vereinheitlichen. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Artikel 16

Artikel 16 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 11, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absätze 1 bis 4: Sämtliche Änderungen des DRS 11 resultieren aus der Umsetzung der IAS-Verordnung durch das BilReG. Danach haben kapitalmarktorientierte Unternehmen einen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen, womit der bislang definierte Geltungsbereich gegenstandslos wird. Daher erfolgt die Anwendung des DRS 11 zukünftig auf freiwilliger Basis. Diese Änderungen werden durch die Neufassung des Geltungsbereichs im zweiten Absatz der Zusammenfassung sowie in den Textziffern 3 bis 5 nachvollzogen.

Artikel 17

Artikel 17 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 12, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Textziffer 1a wird mit dem Ziel eingefügt, die Geltungsbereiche sämtlicher Standards zu vereinheitlichen. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Artikel 18

Artikel 18 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 13, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Textziffer 1a wird mit dem Ziel eingefügt, die Geltungsbereiche sämtlicher Standards zu vereinheitlichen. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen

IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.

Artikel 19

Artikel 19 enthält die Änderungen am Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 14, die notwendig sind, um den vorstehenden Zielen der Überarbeitung Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Das Abkürzungsverzeichnis wird an die im Standard verwendeten Abkürzungen angepasst.

Absatz 2: Die Textziffer 1a wird mit dem Ziel eingefügt, die Geltungsbereiche sämtlicher Standards zu vereinheitlichen. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, oder Unternehmen, die entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 57 EGHGB weiterhin einen Konzernabschluss nach US GAAP erstellen. Damit wird der Geltungsbereich an die veränderte Gesetzeslage angepasst.